

**12.Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 13. – 14. November 2008**

Drucksache 5/2

Erläuterung zum Abschluss

der

JAHRESRECHNUNG 2007

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seiten</u>
Ergebnis der Jahresrechnung 2007	3
Vorbemerkungen	4
Kirchengesetz zum Haushaltsplan 2007 und 2008 mit Anlagen	5 - 10
Übersicht über haushaltsrelevante Veränderungen, welche durch den Haushaltsausschuss der Landessynode im Rechnungsjahr 2007 genehmigt worden sind	11
Übersicht über die Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden	12 - 15

Ergebnis Jahresrechnung 2007

Die Jahresrechnung 2007 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 95.258.200,14 € ab.

Das Kollegium des gemeinsamen Kirchenamtes hat am 12.08.2008 beschlossen, dass der nicht zweckgebundene Haushaltsüberschuss in Höhe von

3.966.412,08 €

wie folgt den Rücklagen zugeführt wird:

2.113.084,28 € Allgemeine Rücklage HHSt. 9731.00.3130

1.853.327,80 € Versorgungsrücklage HHSt. 9721.00.3130

Vorbemerkungen

Grundlage für die Aufstellung sowie die Ausführung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung ist das

„Kirchengesetz über das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G)“

vom 23. März 2002 (Amtsblatt 2002 S. 105), welches die IX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf ihrer 12. Tagung am 23. März 2002 beschlossen hat.

Allgemein

Zu Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Synode einzuholen; die Überschreitung planmäßiger Ausgaben genehmigt der Haushaltsausschuss der Synode.

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für den gesamten Bedarf der Landeskirche, soweit nicht im Haushaltsplan selbst oder in besonderen Gesetzen oder Beschlüssen der Synode etwas anderes bestimmt ist.

Siehe hierzu:

- das Kirchengesetz zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008, welches am 18.11.2006 beschlossen wurde;
- die Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2007 und 2008.

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008
- Haushaltsgesetz 2007/2008 -

Vom 18. November 2006

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2007/2008 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2007 in der Einnahme und Ausgabe auf 86.650.977 € und für 2008 auf 86.450.812 € festgestellt. Anlage zum Haushaltsplan ist der Stellenplan.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen. Bei Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Kirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstellen 9800.8610 und .8630 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten und nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen finanziert sind, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Das Kirchenamt ist befugt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von bis zu 1.500.000 € jeweils im Haushaltsjahr 2007 und 2008 aufzunehmen.

§ 5

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2007 und 2008 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 6

Haushaltsergebnis

(1) Etwaige nicht verbrauchte und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zuführung an die Versorgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 2.000.000 €,
2. Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von bis zu 2.000.000 €,
3. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage der Landeskirche.

(2) Etwaige Fehlbeträge sind auf Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses entweder

1. durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen oder
2. in das Folgejahr zu übertragen.

§ 7

Bürgschaften und Kredite

Das Kirchenamt wird ermächtigt, 2007 und 2008 jeweils Darlehen aufzunehmen sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 30 Mio. € zu erteilen. Dies gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmungen.

Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses darüber hinaus die Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Versorgung durch die Evangelische Ruhegehaltskasse beschließen.

§ 8

Feststellung der Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 2007 72,5198 % und 2008 73,2589 %.

(2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche für 2007 und 2008 ist verbindlich.

§ 9

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2007 und 2008 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006

(7422)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Herbst
Präsident

Dr. Kähler
Landesbischof

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2007 und 2008

1. Grundsätzliches

Zweckgebundene Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2007 und 2008 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionsrechnung), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögensrechnung) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen sind in das jeweilige Folgejahr zu übertragen. Darüber hinaus können Mittel vom Kirchenamt für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen legt das Kirchenamt fest. Bis dahin gelten die bestehenden Festlegungen mit den jeweiligen Änderungen weiter.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Sperrvermerke ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen

5.1. Die Gruppierungen .7499, .8410. und .8700 der Gliederungen 5112., 5116., 5121., 5122. und 5123. sind gegenseitig deckungsfähig.

5.2. Die Haushaltsstellen 0510.4211, 0510.4231, 9110.00.7152 und 9111.00.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.

5.3. Die Deckungsfähigkeit im Sinne der Budgetierungsrichtlinien ist gegeben.

5.4. Sofern aufgrund der Abrechnung nach dem Clearingverfahren der für das Abrechnungsjahr gebildete Anteil der Clearingrücklage für deren bestimmungsgemäßen Zweck nicht benötigt wird, kann dieser auf Beschluss des Kirchenamtes für die Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden, die Betriebsmittlrücklage und die Versorgungsrücklage verwendet werden.

5.5. Auf Beschluss des Kirchenamtes können jeweils aus der Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden und der Landeskirche Entnahmen zur Sondertilgung von Darlehen erfolgen.

5.6. Die Haushaltsstellen 8110.00.8700 und 8610.00.8700 sind gegenseitig deckungsfähig.

5.7. Sofern Ausgaben bei der Föderation veranschlagt werden, die bisher bei der Landeskirche in Ansatz gebracht wurden, sind diese bei der Berechnung und Abrechnung nach dem Finanzierungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

5.8. Der Sachkostenanteil je Pfarrstelle wird an die Pfarrsitzgemeinde zur Auszahlung gebracht, ist auf die Kirchspielumlage anzurechnen und dient zweckgebunden zur

Mitfinanzierung von Reisekosten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pfarrstelleninhaber.

6. Feststellung der Höhe der Anteile der Kirchengemeinden und Superintendenturen

Die pauschalierten Personalkosten und Personalkostenanteile betragen gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 und 8 Finanzierungsgesetz bei jeweils einer vollen Stelle:

6.1. im Haushaltsjahr 2007

6.1.1. Pauschalvergütungen nach Verg.Gr. in €

I	71.900
Ia	65.000
Ib	60.100
IIa	56.200
IIb	53.200
III	51.600
IVa	48.100
IVb	44.000
Vb	40.200
Vc	37.900
VIb	35.300
VII	33.000
VIII	31.500
IXa	30.700
IXb	29.800
X	28.900

Geringfügig Beschäftigte (400 €)

mit Pauschalsteuer durch AG	6.200 €
ohne Pauschalsteuer durch AN	6.100 €

6.1.2. Personalkostenanteil MitarbeiterInnen in BUKAST

je Gemeindeglied	1,15 €
je Buchung	2,80 €

6.1.3. Personalkostenanteil Superintendentursekretärinnen

je Verkündigungsdienst-Stelle	300,00 €
je Gemeindeglied	0,70 €

6.1.4. Personalkostenanteil und Pauschale für Gemeindepfarrstelle/Superintendentenstelle und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

Personalkostenanteil / -pauschale	44.000 €
-----------------------------------	----------

6.2. im Haushaltsjahr 2008

6.2.1. Pauschalvergütungen nach Verg.Gr. in €

I	72.900
Ia	65.900
Ib	61.000
IIa	57.100
IIb	53.900
III	52.400
IVa	48.900
IVb	44.600
Vb	40.800
Vc	38.500
VIb	35.800
VII	33.500
VIII	32.000
IXa	31.200
IXb	30.300
X	29.300

Geringfügig Beschäftigte (400 €)

mit Pauschalsteuer durch AG	6.200 €
ohne Pauschalsteuer durch AN	6.100 €

6.2.2. Personalkostenanteil MitarbeiterInnen in BUKAST

je Gemeindeglied	1,20 €
je Buchung	2,80 €

6.2.3. Personalkostenanteil Superintendentursekretärinnen

je Verkündigungsdienst-Stelle	300,00 €
je Gemeindeglied	0,75 €

6.2.4. Personalkostenanteil und Pauschale für Gemeindepfarrstelle/Superintendentenstelle und Mitarbeiterstelle im Verkündigungsdienst

Personalkostenanteil / - pauschale	44.600 €
------------------------------------	----------

